



Allgemeine Geschäftsbedingungen der azibene AG für sagibeiz und sagisteg:

- 1. Exklusive Anlässe** Gerne organisieren wir Ihnen Ihren exklusiven Anlass, ob Hochzeit, Geburtstagsfest oder Firmenanlass sowie auf Wunsch auch passende Rahmenprogramme (von Schifffahrt über Unterhaltung, Erlebnisse in der Umgebung, Wettbewerbe, uvm.)
- 2. Exklusiv Package für Anlässe (ausser Hochzeiten)** Das Exklusiv-Package beinhaltet die exklusive Nutzung der vereinbarten Räumlichkeiten während Ihres Anlasses und die normale Möblierung sowie:
- Tischwäsche (Servietten, Tischtücher)
 - Menükarten
 - Dekorationsplatzierung (30 min)
 - Eventbesprechung (max. 3 h)

Unsere Lokalitäten können exklusiv gemietet werden. In den Exklusivmieten sind jeweils Tischwäsche, Menükarten, Dekorationsplatzierung (30 Min.) sowie Eventbesprechung (max. 3 Stunden) mit eingerechnet.

Die Miete bezieht sich auf eine Dauer von 8 Stunden.

Die Mieten sind jeweils vom Wochentag, den benötigten Vorbereitungsarbeiten, dem eingesetzten Mobiliar etc. abhängig, bitte verlangen Sie eine Offerte.

Lokalität:	
sagibeiz	ab 60 Personen bis max. 150 Personen
sagisteg	ab 30 Personen bis max. 100 Personen
seegüetli	ab 20 Personen bis max. 80 Personen
sagisteg & seegüetli	bis max. 200 Personen
Holzlager	ab 30 Personen
gesamtes Areal (exkl. Stübli)	max. 400 Personen

Gerne ist unser Eventmanagement über die 3 inbegriffenen Stunden hinaus für Zusatzaufgaben im Einsatz und auf Wunsch auch zur durchgehenden Betreuung während des Events. Diese Stunden verrechnen wir mit CHF 80/h.

Zusätzliches Mobiliar und Aufbauarbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

- 2.1 Hochzeitspackages** Bitte beachten Sie unsere separaten Hochzeitspackages. Darin sind die Exklusivmieten sowie alle üblichen bei Hochzeiten anfallende Kosten wie Verlängerungen etc. eingeschlossen. Es gelten die gleichen Annullationsbedingungen.

- 3. Rauchen** Die gesetzliche Regelung des Nichtraucherschutzes im Kanton St. Gallen ist seit dem 1. Mai 2010 in Kraft. Daher ist das Rauchen im gesamten Innenbereich der Restaurationen nicht erlaubt. Es steht ein überdachter Aussenbereich für Raucher zur Verfügung.

- 4. Garantierte Personenzahl** Bitte teilen Sie uns bis **2 Wochen** vor Anlass die Garantiezahl (Anzahl Personen) mit. Sie ist die Mindestzahl für die Rechnungsstellung.



5. Tischdekoration und Tischordnung, Einrichtungen, zusätzlicher Reinigungsaufwand

Wir helfen gerne mit, Ihre Dekorationen zu platzieren und zusätzliche Einrichtungen (für Firmenanlässe, Modeschauen, Konzerte oder sonstige spezielle Anlässe) herzurichten. Eine halbe Stunde ist im Exklusiv-Package inbegriffen, ebenso das Standard-Setup. Für zusätzliche Arbeiten und Abweichungen zum Exklusiv-Package berechnen wir CHF 50/Stunde und Mitarbeiter.

Werden Dekorationen und mitgebrachte Objekte nicht bis am Folgetag um 11.30h entfernt/abgeholt, verrechnen wir für den Abbau und die Lagerung jeweils CHF 60/h.

Sperriges (Deko) Material sowie Musikanlagen müssen am Ende der Veranstaltung entfernt werden, damit die Rückbildung zum normalen Betrieb gewährleistet ist. Mögliche Zusatzaufwände bei Nichteinhaltung werden verrechnet.

Unmittelbar am See dürfen keine nicht nachhaltigen Materialien wie Tischbomben, Glitzer, Plastikteilchen, etc. eingesetzt werden.

Es dürfen keine brennenden Elemente in die Natur entlassen werden.

Der in Anspruch genommene Platz ist so zu hinterlassen, wie er angetreten wurde. Arbeiten, die über die normalen Reinigungsarbeiten hinaus gehen, werden zum Stundensatz von CHF 50 verrechnet.

6. Kosten Musikanlage

Für die Benutzung der Musikanlage im sagisteg durch einen DJ, erlauben wir uns eine Pauschale von CHF 250 zu berechnen. Diese beinhaltet die vorhandene Musikanlage, insbesondere Verstärker und Boxen. Der Veranstalter haftet für entstandene Schäden an der Musikanlage. Ein Mischpult muss mitgebracht werden. Die Musikanlage muss vorgängig ausprobiert und auf die eigenen Geräte abgestimmt werden. Am Ende der Veranstaltung muss die Anlage im gleichen Zustand hinterlassen werden, wie sie vorgefunden wurde. Ansonsten sehen wir uns vor, den daraus entstehenden Aufwand für die Instandsetzung zu verrechnen. Zusätzlich kann auch die Licht- und Musikanlage kombiniert gemietet werden. In den Hochzeitspauschalen ist die Musikanlage (ohne Lichtanlage) inbegriffen.

Aus Versehen mitgenommene Kabel der azibene AG werden zu CHF 30/Stück verrechnet, falls nicht innert 24h retourniert.

7. Technik

Wir stellen diverse technische Geräte zur Verfügung, die wir zu folgenden Preisen verrechnen:

Beamer	CHF 75
Leinwand	CHF 50
Beamer und Leinwand	CHF 100
Mikrofon	CHF 50
Verstärker	CHF 50
Musikanlage mit Mikrofon	CHF 100

Weitere technische Hilfsmittel (Flipcharts, Headsets, Stellwände etc.) auf Anfrage.

Alle technischen Geräte müssen mit genügend Vorlauf vom VA getestet werden, um die Kompatibilitäten sicher zu stellen. Nur wenn die Geräte vorgängig erfolgreich ausprobiert wurden, können wir die Verantwortung übernehmen.



8. Wäschekosten

Gerne mieten wir für Ihren nicht-exklusiven Anlass auf Wunsch Tischwäsche von einer externen Firma. Die Kosten dafür betragen CHF 3.50 pro Person für Tischwäsche & Stoffservietten. Auch Stuhlhussen (CHF 7.50) organisieren wir gerne für Sie.

9. Diverses

Wir schenken vorzugsweise Weine aus unserer prämierten Weinkarte aus. Sollten Sie aus spezifischen Gründen Ihren eigenen Wein mitbringen wollen, verrechnen wir ein angemessenes Zapfengeld. Wir behalten uns aber vor, externe Weine abzulehnen.

Gerne stellen wir unsere Infrastruktur für Torten zur Verfügung. Wir erlauben uns, für die Benützung von Tellern und Besteck CHF 2.50/Person zu verrechnen.

10. Nachzuschlag

Wir holen gerne eine Bewilligung für eine Verlängerung bis 3 Uhr ein. Die Kosten betragen CHF 150.

Ab 24 Uhr verrechnen wir CHF 250 pro angefangene Stunde (max. 3 Mitarbeiter), diese Tarife können jederzeit entsprechend dem zusätzlichen Aufwand angepasst werden. Weitere Mitarbeiter werden mit CHF 60 pro Stunde berechnet.

10.1. Aufräumarbeiten

Für Aufräumarbeiten nach Mitternacht berechnen wir Pauschal CHF 200 pro Lokalität.

Wir behalten uns vor, für personelle Spontaneinsätze vor Ort, wie zusätzliche Reinigung, organisatorische Aufwände (Bsp. zusätzliche Umstellungsarbeiten, Inanspruchnahme von Material, Möbel, Dekorationen etc.) CHF 60/MA/Std. in Rechnung zu stellen.

11. Anzahlung

Haben Sie sich für unsere Lokalität entschieden, gilt mit einer Anzahlung von CHF 1500 die Reservation für beide Seiten als definitiv. Der Betrag wird selbstverständlich angerechnet, wird aber bei einer Annullation nicht oder nur teilweise rückerstattet, sondern für Umtriebe und Unkosten seitens der azibene AG einbehalten. Kontodetails: azibene ag, Raiffeisenbank Mels IBAN CH 31 8080 8003 2947 3792 1. Wir behalten uns vor, vor dem Anlass eine Anzahlung in der Höhe des Menüpreises, beziehungsweise der Hochzeitspauschale zu verlangen.

12. Stornierungsbedingungen

Bei exklusiv gebuchten Anlässen und Caterings:

30 Tage bis 8 Tage vor Anlass:

50% der vereinbarten Speisen sowie Exklusiv-Package.

7 Tage und weniger vor Anlass:

100% der vereinbarten Speisen sowie Exklusiv-Package.

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Annullationsversicherung, gerne beraten wir Sie diesbezüglich.

Bei nicht exklusiv gebuchten Anlässen und Gruppen ab 10 Pers.:

Bis 8 Tage vor dem Anlass:

keine Annullationsgebühr.

7 Tage und weniger:

100% der vereinbarten Speisen.



13. Schäden

- A) Die Versicherung von mitgebrachten Ausstellungsgegenständen obliegt dem Veranstalter. Die azibene ag kann für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände keine Verantwortung übernehmen.
- B) Für Beschädigungen oder grobe Verschmutzungen der Räume, des Mobiliars und der technischen Hilfsmittel ist der Veranstalter haftbar.

14. Einhalten Lärmvorschriften

Ab 22 Uhr gelten strengere Lärmvorschriften. Die Veranstalter haben sich an die Vorgaben der azibene Mitarbeiter zu halten. Die Lautstärke muss angepasst und die Fenster müssen ab 22 Uhr GESCHLOSSEN werden. Die Lautstärke und insbesondere die Bässe werden ab 22 Uhr reduziert. Es bleibt nur noch der Ausgang beim Stübli geöffnet. Die Veranstalter verpflichten sich, beim Verlassen des Lokals keinen unnötigen Lärm zu verursachen.

Nichteinhalten oder Zuwiderhandlung gegen die Anweisung durch unser Personal können mit einer Konventionalstrafe bis zu CHF 5'000 geahndet werden.

Murg, den 26.3.2021/EZ